

### 79. Entehrende Äußerungen über einen Gefallenen können eine Beleidigung der hinterbliebenen Witwe enthalten.

I. Straffenat. Ur. v. 14. April 1942 g. (Sch. 1 D 86/42.

I. Landgericht Eichstädt.

Die Angeklagte hatte entehrende Äußerungen über einen Gefallenen gemacht. Das LG. hat sie von der Anklage wegen eines Vergehens der Beleidigung der Witwe des Gefallenen freigesprochen. Auf die Revisionen der StA. und der Witwe hin hat das RG. das Urteil, entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwaltes, aufgehoben und die Angeklagte eines Vergehens der Beleidigung nach dem § 185 StGB. schuldig erkannt.

#### Gründe:

Die Angeklagte machte im Juni 1940 auf die Kunde hin, daß der Amtsgerichtsrat Dr. M. in dem Feldzuge gegen Frankreich gefallen sei, die Bemerkung: „Gott sei Dank! Der Herrgott hätte nichts Besseres tun können.“ Zur Vorgeschichte dieser Äußerung stellt das LG. fest, die Eheleute M. hätten i. J. 1937 einige Zeit im Hause der Angeklagten gewohnt und es sei damals zu Streitigkeiten zwischen der Angeklagten und den Eheleuten M. gekommen.

1. In weiteren Ausführungen stellt das LG. fest, die Äußerung der Angeklagten enthalte eine aus Haß und Rachsucht entsprungene Geringschätzung des gefallenen Dr. M.; es befaßt sich dann mit der Frage, ob seiner Ehefrau Ehrenschutz in derselben Weise zugebilligt

werden könne, wie ihn die Rechtsprechung dem Ehemanne bei Beleidigung der Ehefrau zubillige. Es kommt dabei zu dem Ergebnis, die Rechtsstellung, die das Gesetz (§ 195 StGB.) dem Ehemanne bei Beleidigung seiner Ehefrau einräume, stehe nicht der Ehefrau zu.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das LG. bei diesen Ausführungen von einer zutreffenden Würdigung des § 195 StGB. ausgegangen ist. Seine Ausführungen erwecken den Anschein, als ob es das dem Ehemanne nach dieser Bestimmung zustehende Recht, im Falle der Beleidigung der Ehefrau selbständig Strafantrag zu stellen, nicht hinreichend von dem anderen Fall unterscheide, in dem durch unziemliches Benehmen eines Dritten gegenüber der Ehefrau der Ehemann selbst in seiner Ehre gekränkt wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Ehefrau mit dem Benehmen des Dritten einverstanden ist oder nicht.

Zu durchgreifenden Bedenken geben jedenfalls die Ausführungen des LG. Anlaß, mit denen es verneint, daß durch die Äußerung der Angeklagten die Witwe unmittelbar in ihrer Ehre angegriffen worden sei. Das LG. sagt zu diesem Punkte nur, daß das nach den tatsächlichen Feststellungen und nach dem Verteidigungsvorbringen der Angeklagten nicht geschehen und nicht gewollt gewesen sei, so daß es ausgeschlossen sei, die Angeklagte auf Grund des § 185 StGB. zu bestrafen. Mit dieser Feststellung hat das LG. nach der äußeren Seite des Tatbestandes des § 185 StGB. die Tragweite der Äußerung der Angeklagten verkannt und nach der inneren Seite die Grenzen des Vorwurfs, der zur Beleidigung gehört, zu eng gezogen.

2. Nach den Feststellungen des LG. hat die Angeklagte die Äußerung gegenüber der Frau H. in Gegenwart des Pfarrers B. getan sofort, nachdem ihr die Kunde von dem Heldentode des Dr. M. überbracht worden war. Nach dem Sachverhalt ist anzunehmen, daß die sämtlichen an dem Gespräche Beteiligten den Dr. M. und seine Familie gekannt haben. Dieser äußere Rahmen, innerhalb dessen die Angeklagte die Äußerung gebraucht hat, läßt nicht ersehen, daß der Äußerung ein anderer Sinn beizulegen wäre, als er sich nach der Wortauslegung bei natürlicher Betrachtung der Sachlage ergibt. Dabei ist von der Erwägung auszugehen, daß sich bei der Erörterung des Todes eines Menschen unter Bekannten deren Gedanken von selbst den Hinterbliebenen zuzuwenden pflegen und daß deshalb der

Zuhörer eine allgemeine Äußerung über die Bedeutung des Ereignisses gleichermaßen auf den Toten wie auf seine Hinterbliebenen bezieht.

3. Legt man der Äußerung den Sinn zugrunde, den der Wortlaut erkennen läßt, so ist sie als ein Lob der Vorsehung aufzufassen, weil sie das Leben des Dr. M. vorzeitig beendet hat, als eine Kundgebung der Freude über dieses Ereignis und als ein Urteil über den Wert des Ereignisses im Vergleich zu anderen denkbaren Werken der Vorsehung.

Bei natürlicher Auffassung der Sachlage ergibt sich dann die folgende Beziehung auf die Witwe M.:

a) Nach allgemeiner menschlicher Beurteilung wird der vorzeitige Tod eines Mannes in der Kraft seiner Jahre als ein Unglück erachtet, von dem nicht nur der dem Tode Verfallene, sondern auch seine Familie, vor allem seine Ehefrau, betroffen wird. Für die Ehefrau bedeutet der Tod des Mannes in der Regel die Zerstörung des Eheglücker und die Veränderung der gewohnten Lebensverhältnisse. Verlassenheit und Einsamkeit, die Alleinsorge für das Wohl der Familie und die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sind für sie die regelmäßigen Begleiterscheinungen eines solchen Geschickes. Wenn ein Ereignis mit diesen Folgen gepriesen und der Vorsehung hierfür Dank und Lob gespendet wird, so kann das, sofern nicht der Äußernde selbst der Äußerung eine bestimmte Richtung gegeben hat, nichts anderes bedeuten als den Ausdruck dafür, daß sowohl der Verstorbene als auch seine Hinterbliebenen, vor allem die Witwe, das Schicksal verdient hätten, das ihnen zuteil geworden ist, daß es das gerechte Entgelt für eine böse Tat, für schlechte Lebensführung oder für schlechte Charaktereigenschaften sei.

b) Die Äußerung der Freude bei einer solchen Nachricht, die allgemeine Teilnahme erweckt, enthält nicht nur eine grobe Takt- und Geschmacklosigkeit, sondern darüber hinaus die betonte Verweigerung der allgemein üblichen und menschlich naheliegenden Äußerung des Beileides. Wird die Freude der Witwe selbst gegenüber kundgetan, so enthält die Äußerung der Freude eine Mißachtung der natürlichen Empfindungen der Witwe; wird sie gegenüber anderen in Beziehung auf den Trauerfall gezeigt, so enthält sie den Ausdruck der Meinung, daß die Witwe der Teilnahme nicht wert sei und daß man sie nicht zu bedauern brauche.

c) Das Werturteil endlich, daß Gott nichts Besseres habe tun können, ist eine offensichtliche Übertreibung. In ihr liegen Spott und Hohn, dem die Witwe in dem Augenblick ihrer tiefen Trauer und ihres großen Schmerzes ausgesetzt wird.

Hat die Äußerung der Angeklagten eine solche Bedeutung gehabt, die, wie bereits erwähnt worden ist, der natürlichen Auffassung von der Sachlage entspricht, so enthält sie neben anderem auch eine unmittelbare Kränkung der Ehre der Witwe des gefallenen Dr. M. und damit die äußeren Merkmale des Tatbestandes der Beleidigung nach dem § 185 StGB. Die Ehrenkränkung wird im vorliegenden Falle noch durch die Tatsache verstärkt, daß Dr. M. vor dem Feinde den Heldentod gefunden hat. Die Äußerung der Angeklagten hat daher hier noch die Bedeutung, daß nicht einmal die ehrenvolle Art des Todes des Dr. M. geeignet ist, sein Andenken zu verklären und seiner Witwe Trost zu geben.

4. Erst nach der Feststellung, daß der Äußerung der Angeklagten der unter 3) dargelegte Sinn zukomme und daß die Anwesenden, die unter dem Eindrucke der Trauernachricht standen, die Äußerung in dieser Weise verstanden haben müßten, hätte das LG. an die Prüfung des inneren Tatbestandes herangehen können. Nach feststehender Lehre und Rechtsprechung kann es zum inneren Tatbestande nicht entscheidend darauf ankommen, ob die Angeklagte eine Ehrenkränkung der Witwe M. beabsichtigt hat. Es genügt, wenn sie sich im Augenblicke der Tat des Sinnes ihrer Äußerung in Beziehung auf die Witwe M. bewußt gewesen ist. Dazu ist nicht nötig, daß die Angeklagte den Sinn ihrer Äußerung in demselben Umfang erfaßt hätte, wie er oben dargelegt worden ist; es reicht aus, wenn sich die Angeklagte bewußt gewesen ist, ihre Äußerung könne von ihren Zuhörern als eine Herabwürdigung der Ehre der Witwe M. aufgefaßt werden, und wenn sie trotzdem ihre Äußerung ohne jede Einschränkung so, wie sie im Urteil wiedergegeben ist, getan und die ehrenkränkende Wirkung ihrer Äußerung in Kauf genommen hat. Auch insoweit hat das LG. die Erfahrungstatsache außer acht gelassen, daß bei der gegebenen Sachlage eine verächtliche Äußerung über die Bedeutung des Ereignisses auf die Ehefrau des Gefallenen bezogen werden muß.

Das LG. hat das alles verkannt; denn wenn es im Urteil auch nur davon spricht, die Angeklagte habe den Angriff auf die Ehre

der Witwe M. nicht gewollt, so kann doch nach dem Zusammenhange kein Zweifel darüber bestehen, daß das LG. an dieser Stelle des Urteils das „Wollen“ im Sinne von „Beabsichtigen“ meint.

5. Zu der entscheidenden Frage, ob sich die Angeklagte der Beziehung ihrer Äußerung auf die Witwe M. bewußt geworden ist, hat das LG. keine Stellung genommen. Das ist nur darauf zurückzuführen, daß sich das LG. nicht über die Bedeutung der Äußerung der Angeklagten in dem oben unter 3) dargelegten Sinne klar geworden ist. Hätte es sich in Erkenntnis dieser Bedeutung jene entscheidende Frage vorgelegt, so hätte es sie ebenso selbstverständlich bejahen müssen, wie es als selbstverständlich unterstellt hat, daß die Angeklagte die „Geringschätzung“ erkannt hat, die ihre Äußerung für den gefallenen Dr. M. enthält. Es besteht daher kein Hindernis, von hier aus nachzuholen, was das LG. bei richtiger Beurteilung des Sachverhaltes hätte tun sollen, und die Angeklagte eines Vergehens der Beleidigung nach dem § 185 StGB. schuldig zu sprechen. Die Festsetzung der Strafe muß dem Tatrichter überlassen bleiben. Es besteht Veranlassung, von der Ermächtigung des § 354 Abs. 2 StPD. Gebrauch zu machen.

6. Da es der § 185 StGB. ermöglicht, die Angeklagte gemäß dem Unrechtsgehalt ihrer Äußerung zu bestrafen, braucht nicht erörtert zu werden, ob die entsprechende Anwendung eines anderen Strafgesetzes möglich ist.